



Gemeinde Untertauern

5561 Untertauern, Dorfstraße 17a
Homepage: www.untertauern.at
UID-Nr.: ATU38784204

E-Mail: gemeinde@untertauern.at
Telefon: 06455 800
FAX: 06455 800 4

Untertauern, am 16.12.2024

Kundmachung

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Untertauern über die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Der Bürgermeister der Ortsgemeinde Untertauern verordnet, gemäß § 11 Abs. 2 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 7/2020 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020, in der geltenden Fassung, die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe wie folgt:

1. Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Obertauern vom 10. Oktober 2024 wird ab dem 01.05.2025 die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe für das gesamte Gemeindegebiet Untertauern für die Winter- und Sommersaison mit € 3,50 festgesetzt.
2. Der Bürgermeister der Gemeinde Untertauern setzt die Pauschbeträge, gemäß § 11 Abs. 1 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, mit Wirkung ab 01.07.2025, wie folgt fest:
 - a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s. Euro 1.330,00
 - b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s. Euro 1.260,00
 - c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche das 300-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s. Euro 1.050,00
 - d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 260-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s. Euro 910,00
 - e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des in Pkt.1 angeführten Betrages, d.s. Euro 700,00
 - f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s. Euro 455,00

Die Verordnung tritt mit 01. Juli 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister: Habersatter Johann



An der Amtstafel kundgemacht
vom 16.12. bis 30.12.2024
abgenommen am: 2. Jan. 2025

